

Zeitlicher Ablauf eines Initiativbegehrens (Stand 5.8.2016)

Wer	Was	Wann	Rechtliche Grundlage
Initiativkomitee , bestehend aus mindestens 15 im Kanton Stimmberechtigten. Es bezeichnet für den Verkehr mit den Behörden eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/indes Initiativkomitees.	legt der Regierung den Initiativtext mit allfälliger Begründung und der Mitgliederliste des Initiativkomitees schriftlich vor, in Form des ausformulierten Entwurfs (Verfassungsinitiative [VI] und Gesetzesinitiative [GI]) oder der allgemeinen Anregung (VI und Einheitsinitiative [EI]).		Art. 41 - 43 KV und Art. 34 - 36 RIG
Regierung	entscheidet über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens.	innert 4 Monaten	Art. 36 Abs. 2 und 3 RIG
Initiativkomitee	meldet das zulässige Initiativbegehren bei der Staatskanzlei an.	innert 1 Monat seit Rechtskraft des Entscheides der Regierung über die Zulässigkeit	Art. 37 RIG
Staatskanzlei	veröffentlicht das als gültig bezeichnete Initiativbegehren im kantonalen Amtsblatt, samt Rückzugsermächtigung. Es bezeichnet den Tag, an dem die Frist zur Einreichung abläuft. Die Begründung wird nicht veröffentlicht.	unverzüglich (d.h. nächstes erreichbares Amtsblatt)	Art. 38 RIG
Initiativkomitee	reicht das Initiativbegehren ein (mit 4000 Unterschriften bei Einheitsinitiativen, 6000 Unterschriften bei Gesetzesinitiativen oder 8000 Unterschriften bei Verfassungsinitiativen).	innert 5 Monaten seit Veröffentlichung des Begehrens	Art. 41 - Art. 45 KV und Art. 41 RIG

KV = Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1)

RIG = Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1)

VRP = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

Wer	Was	Wann	Rechtliche Grundlage
Staatskanzlei	entscheidet über das Zustandekommen des Initiativbegehrens und veröffentlicht den Entscheid im kantonalen Amtsblatt samt Beschwerdemöglichkeit.	innert 1 Monat seit Ablauf der Einreichungsfrist Rekursfrist: 14 Tage	Art. 42 RIG Art. 59 ^{bis} Abs. 1 VRP
Regierung	unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.	innert 6 Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen des Initiativbegehrens	Art. 43 RIG
Kantonsrat	beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder auf eine Stellungnahme verzichtet.		Art. 44 Abs. 1 RIG
Regierung	ordnet die Volksabstimmung an, wenn der Kantonsrat zum Begehren nicht Stellung nimmt oder innert 11 Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen keinen Beschluss über seine Stellungnahme gefasst hat.		Art. 44 Abs. 2 RIG und Art. 44 Abs. 3 RIG
Stimmregisterführer/in	löscht Kontrollzeichen im Stimmregister.	innert 1 Monat nach Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme	Art. 45 RIG
Staatskanzlei	vernichtet die Unterschriftenbogen und -karten.	innert 1 Monat nach Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme	Art. 45 RIG

KV = Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1)

RIG = Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1)

VRP = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

Wer	Was	Wann	Rechtliche Grundlage
Kantonsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Zustimmung zu einem als allgemeine Anregung gestellten Begehren: Verabschiedung eines dem Begehren entsprechenden Erlasses (Der Erlass untersteht dem Referendum). - Bei Zustimmung zu einem als ausformulieren Entwurf gestellten Begehren: Der Erlass untersteht dem Referendum. - Bei Ablehnung des Begehrens: Beschluss über Unterbreitung eines Gegenvorschlags. 	<p>i.d.R. innert 1 Jahr nach Zustimmung des Kantonsrates</p> <p>siehe Fristen bei Referenden</p> <p>gleichzeitig mit Ablehnung</p>	<p>Art. 53^{bis} RIG, Art. 59 RIG</p> <p>Art. 47 RIG, Art. 59 RIG</p> <p>Art. 48 RIG, Art. 53^{ter} RIG</p>
Regierung	ordnet die Volksabstimmung an, wenn der Kantonsrat das Initiativbegehren ohne Gegenvorschlag ablehnt oder den in Aussicht genommenen Gegenvorschlag innert 1 Jahr nach seiner Stellungnahme nicht ausgearbeitet hat (Verlängerungsmöglichkeit um höchstens 1 Jahr).	ohne Weiteres	Art. 48 RIG
Kantonsrat	Stimmt das Volk einem als allgemeine Anregung gestellten Initiativbegehren oder einem Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung zu, so hat der Kantonsrat einen dem Begehren entsprechenden Erlass zu verabschieden.	i.d.R. innert 1 Jahr nach Volksabstimmung	Art. 53 ^{sexies} RIG

KV = Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1)

RIG = Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1)

VRP = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)